

Stellungnahme der Verwaltung vom 28.11.2025 - Parksituation in der Mühlenstraße so verträglich wie möglich ausgestalten (BV-P-ö/08/0167-02)

<i>Einbringer/in</i> Politik	<i>Datum</i> 28.11.2025
---------------------------------	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i> Bürgerschaft (BS)	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>geplantes Sitzungsdatum</i> 08.12.2025	<i>Beratung</i> Ö
---	----------------------	--	----------------------

Sachdarstellung

Der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird die beiliegende Stellungnahme der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Anlage/n

- 1 Stellungnahme der Verwaltung zu BV-P-ö_08_0167-02 öffentlich

Stellungnahme der Verwaltung zur Beschlussvorlage „Parksituation in der Mühlenstraße so verträglich wie möglich ausgestalten“ (BV-P-ö/08/0167-02)

Stellungnahme erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------	--	--

1. Unter Punkt 1 der Beschlussvorlage wird der Oberbürgermeister beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Mühlenstraße ansässigen Gewerbetreibenden unkompliziert und proaktiv Genehmigungen zum Be- und Entladen zu erteilen. Nach hiesiger Rechtsauffassung wäre einem entsprechenden Beschluss zu widersprechen, da eine Entscheidung über die Materie des übertragenen Wirkungskreises der Bürgerschaft entzogen ist. Die im Beschlusstext dargestellten Genehmigungen wären wohl der Regelung des § 46 StVO zuzuordnen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO ist jedoch dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen. Dies findet unter anderem auch ausdrückliche Erwähnung in der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages WD 7 – 3000 – 155/11 (S.6 unten). Mithin ist die Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen keine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde und damit deren Regelung entzogen. Die Bürgerschaft kann den Oberbürgermeister nur in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde beauftragen, in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises besteht keine rechtliche Bindungswirkung. „Beauftragt“ werden kann der Oberbürgermeister demnach nicht von der Bürgerschaft in dieser Angelegenheit. Zur Erhaltung der Beschlussvorlage in ihrem grundsätzlichen Ansinnen käme jedoch in Betracht, dass der Wortlaut in Punkt 1 dahingehend geändert wird, dass an den Oberbürgermeister „appelliert“ oder dieser „gebeten“ wird.

2. Mit Punkt 2 der Beschlussvorlage beauftragt die Bürgerschaft den Oberbürgermeister, „[...] den Anwohnern ohne Mehrkosten für diese das Parken auf Flächen der Greifswalder Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH (GPG) zu ermöglichen“. Diese Formulierung wird seitens der Verwaltung aus vielen Gründen kritisch betrachtet.

Bereits die Begrifflichkeit „Anwohner“ bietet eine gewisse Unschärfe. Eine Definition findet sich weder in der StVO noch im StVG. Anwohner sind aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wohl diejenigen Personen, die in dem in Betracht kommenden Gebiet tatsächlich wohnen und dort amtlich gemeldet sind. Bereits hier stellt sich die Frage, ob die Beschlussvorlage lediglich die Anwohnenden der Mühlenstraße erfasst oder darüber hinausgeht.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Mühlenstraße vormals Parkplätze in den Abend- und Nachtstunden für den Bewohnerparkbereich 1 ausgewiesen hat, nicht explizit nur für die Anwohnenden der Mühlenstraße. Daraus folgt schließlich, dass die Berechtigten des Bewohnerparkbereichs 1 zuvor des Nachts in der Mühlenstraße parken konnten und die Beschlussvorlage möglicherweise für alle Betroffenen eine kostenfreie Kompensation schaffen möchte.

Wenn nun mit der Beschlussvorlage nur den Anwohnenden der Mühlenstraße ein Vorteil dahingehend gewährt wird, dass diese kostenfrei auf den Flächen der GPG parken können, eventuell sogar in Parkhäusern, dann wird nach hiesiger Rechtsauffassung gegen Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art 3 GG verstoßen. Für die übrigen Berechtigten des Bewohnerparkbereichs 1 ergäbe sich dieser Vorteil eben gerade nicht. Eine hinreichende Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung wird in der Beschlussvorlage nicht erwähnt und ist auch nicht zu erkennen.

Soweit alle Berechtigten des Parkbereichs 1 von Punkt 2 der Beschlussvorlage erfasst werden sollen, so ergibt sich wiederum eine nicht hinreichend gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den Nutzenden der anderen Bewohnerparkbereiche. Der Wegfall der wenigen Abend- bzw. Nachparkplätze in der Mühlenstraße ist in Anbetracht der Größe des Bewohnerparkbereichs wohl nicht geeignet, eine entsprechende Ungleichbehandlung zu erklären. Die unentgeltliche Nutzung der Flächen der GPG hat neben der praktisch erleichterten Parkplatzsuche auch einen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil.

Die jeweilige ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und der daraus entstehende Verstoß gegen den normierten Gleichheitsgrundsatz führt zu der Erkenntnis, dass ein entsprechender Beschluss unabhängig von der Auslegung des Begriffs „Anwohner“ rechtswidrig wäre und der Oberbürgermeister dazu verpflichtet wäre gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V zu widersprechen.

Abhängig von der Definition der „Anwohner“ als die der Mühlenstraße oder des Parkbereichs 1 ergäben sich zudem unterschiedlich hohe wirtschaftliche Folgen. Abschließend stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie die Umsetzung „ohne Mehrkosten“ für die Berechtigten erfolgen soll.

Zum einen wäre denkbar, dass die in Anspruch genommene zusätzliche Nutzung der GPG-Flächen letztlich durch die Stadt gegenüber der Greifswalder Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH (GPG) auszugleichen ist. Dann bedürfte die Beschlussvorlage einer entsprechenden Deckungsquelle, welche die voraussichtlichen Zahlungsströme von der UHGW an die GPG abbildet. Zum anderen wäre denkbar, dass die UHGW als alleinige Gesellschafterin die Geschäftsführung der GPG anweist, den Berechtigten die Parkflächen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Für die GPG würden ohne fehlenden Ausgleich negative wirtschaftliche Beeinträchtigungen und Mindereinnahmen folgen. Sollten die kostenfreien Parkmöglichkeiten gesellschafterseitig angewiesen werden, würde dies jedenfalls eine verdeckte Gewinnausschüttung auf Seiten der GPG bedeuten, die zusätzlich mit Steuern belastet werden würde.

Die bestehenden Wirtschaftsplanungen der GPG bilden die kostenfreie Unterbringung einer Vielzahl von Anwohnenden auf den Flächen der Gesellschaft nicht ab. Das bestehende Geschäftsmodell und die Wirtschaftlichkeit der GPG wären nicht unerheblich tangiert. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die GPG bereits jetzt Anwohnertarife zu sehr entgegenkommenden Konditionen anbietet.

Mit Realisierung des neuen Parkhauses „Am Theater“ gibt es auch aus Sicht der GPG Chancen, durch klare Regeln, moderne Technik und einfache Kontrollen auch für Anwohnende die Angebote sinnvoll zu planen und auszubauen. Ein einzelner Beschluss für kostenlose Parkplätze an bestehenden Standorten passt nicht zu dieser langfristigen und geordneten Entwicklung.

Anlage/n

Wählen Sie ein Element aus.